

# **STADT SANKT AUGUSTIN**

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 1 Ordnung

## **Sitzungsvorlage**

Datum: 07.06.2004

Drucksache Nr.: **04/0234**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Rat

Sitzungstermin: 14.07.2004

### **Betreff:**

Einrichtung und Besetzung eines Wahlausschusses für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin am 21.11.2004

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt gemäß § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes, sowie den §§ 2 und 3 der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin die Einrichtung eines Wahlausschusses und dessen Besetzung mit sechs Beisitzern/Beisitzerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen für die Ausländerbeiratswahl am 21.11.2004.

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Gemäß § 2 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Sankt Augustin ist für die Wahl des Ausländerbeirates am 21.11.2004 ein Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 3 Abs. 2 der o.g. Wahlordnung folgende Aufgaben:

1. Zulassung der Wahlvorschläge
2. Feststellung des Wahlergebnisses

Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Sankt Augustin besteht der Wahlausschuss aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzendem/r und sechs Beisitzern/innen, die von der Vertretung des Wahlgebietes gewählt werden. Wahllei-

ter/in ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/beamtin, der/die seinerseits/ihrerseits diese Funktion delegieren kann. Bei der diesjährigen Ausländerbeiratswahl soll der Dezernent II – Herr Hans-Ulrich Lehmacher – in Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin diese Funktion übernehmen.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechtes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt.

Neben Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare, sachkundige Bürger in den Wahlausschuss gewählt werden. Ihre Zahl darf jedoch die der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sofern sich die Ratsmitglieder gemäß § 50 Abs. 3 GO NW zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Vorschlag einigen, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Bei sechs zu wählenden Beisitzern/innen sind nach den d'Hondtschen Höchstzahlverfahren von Seiten der CDU-Fraktion vier Beisitzer/innen und von Seiten der SPD-Fraktion zwei Beisitzer/innen zu benennen.

In Vertretung

Konrad Seigfried

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.  
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.